

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, IV. QUARTAL 2021

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2021 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 05.04.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.03.2022, Zl. KA-01352/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Fehlender Skonto-
abzug – Empfehlung

Bei einer Auszahlungsanordnung der Berufsfeuerwehr über den Betrag von brutto € 6.854,45 war zu beanstanden, dass der vom Kreditor angebotene 3 %ige Skontoabzug (brutto € 205,63) trotz Zahlung innerhalb der 8-tägigen Skontofrist nicht beansprucht worden ist. Über Anregung der Kontrollabteilung erfolgte eine Rückforderung des Skontobetrages beim betreffenden Lieferanten; dieser langte noch während der Prüfung auf dem Bankkonto der Stadt Innsbruck ein.

Die Kontrollabteilung empfahl der Berufsfeuerwehr, künftig vermehrtes Augenmerk auf die Skontogestion zu legen und angebotene Skontobeträge (möglichst) lückenlos auszunutzen. Im

Anhörungsverfahren sagte die Berufsfeuerwehr zu, der Anregung zu entsprechen.

Schaffung Auszahlungsgrundlage – Empfehlung

Aus vertraglichen bzw. formalen Gesichtspunkten bemängelte die Kontrollabteilung weiterführend, dass von der Berufsfeuerwehr in diesem konkreten Fall eine Vorschreibung der IISG beglichen wurde, die gar nicht an sie (sondern den Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub) gerichtet war.

Eine derartige Konstellation stellte die Kontrollabteilung bereits anlässlich einer früheren Belegkontrolle im Jahr 2014 betreffend weitere prekaristisch an den Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub überlassene Objekte fest. Als Ausfluss aus der seinerzeitigen Feststellung bzw. Empfehlung entstand eine zwischen dem Innsbrucker Feuerwehroldtimerclub und der Stadt Innsbruck abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, welche die „Zusammenarbeit“ zwischen dem Verein und der Stadt Innsbruck (Berufsfeuerwehr) dokumentiert und näher regelt.

Im Zusammenhang mit der nunmehr überprüften Auszahlungsanordnung (Prekarium Weingartnerstraße 26) empfahl die Kontrollabteilung gegenüber der Berufsfeuerwehr erneut die Schaffung einer Auszahlungsgrundlage bzw. eines Auszahlungstitels auf Seiten der Stadt Innsbruck.

Im Anhörungsverfahren sagte die Berufsfeuerwehr zu, in Abstimmung mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I eine entsprechende vertragliche Auszahlungsgrundlage zu erarbeiten und zur Unterfertigung zu bringen.

Grundstücksverkauf – saldierte buchhalterische Erfassung des Verkaufserlöses – Empfehlung

Von der Kontrollabteilung überprüft wurde der Ende des Jahres 2020 vollzogene Verkauf eines (vormaligen) städtischen Gewerbe-Grundstücks in der Katastralgemeinde Pradl, welches mit Kaufvertrag vom 20.10.2020 auf der Grundlage des Beschlusses des städtischen Gemeinderates vom 21.11.2019 zum Verkauf gelangt ist.

Wie die Detailprüfung der Kontrollabteilung zeigte, handelte es sich bei der Verkaufsliegenschaft um ein Grundstück, welches mit Vertrag vom 16.10.1970 auf die Dauer von 50 Jahren (somit bis 31.10.2020) zum Baurecht bestellt worden ist. Dem Baurechtsnehmer wurde bereits im Baurechtsvertrag für die Dauer der Baurechtslaufzeit ein „Kaufrecht“ eingeräumt, welches von diesem letztlich gegen Ende der Baurechtsdauer beansprucht worden ist.

In den von der Kontrollabteilung überprüften Themenbereichen (Vorschreibung und Bezahlung Baurechtszins der letzten Jahre, vertragskonforme Festlegung des Kaufpreises, Berechnung ImmoEST) ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

Einzig in Bezug auf die buchhalterische Vereinnahmung des Verkaufserlöses (abzüglich ImmoEST) bemängelte die Kontrollabteilung,

dass offensichtlich nicht der gesamte vertraglich vereinbarte Verkaufserlös buchhalterisch erfasst worden ist. Vielmehr erfolgte eine um die ImmoEST „gekürzte“ Verbuchung.

Im Sinne der maßgeblichen VRV-Bestimmung (§ 13 Abs. 2 VRV 2015 i.d.g.F.) regte die Kontrollabteilung für künftige ähnliche Fälle die vollständige buchhalterische Erfassung des Verkaufserlöses und einer allenfalls von der Stadt Innsbruck zu begleichenden ImmoEST an.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV zu, den Verkaufserlös künftig ungekürzt und die ImmoEST auf dem Sachkonto „710 Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG“ auszuweisen.

Budgetär zwischen
MA II und MA III
geteilte Verbuchung
einer Rechnung –
Empfehlung

Auffällig wurden für die Kontrollabteilung zwei Auszahlungsanordnungen der MA II und MA III über den jeweiligen Betrag von brutto € 2.549,45 an einen in Innsbruck ansässigen Rechtsanwalt. Diese wurden unter den Buchungstexten „Honorarnote Amtshaftungsverfahren“ und „Hälfteanteil Amtshaftung“ zur Auszahlung gebracht. Die inhaltlichen Details zu diesem konkreten Fall wurden von der Kontrollabteilung dargestellt.

Zur Auszahlung des Gesamtbetrages von brutto € 5.098,90 hielt die Kontrollabteilung fest, dass verwaltungsintern – offenbar aus budgetären Gründen – die Festlegung getroffen wurde, dass die sich ergebenden (Anwalts-)Kosten zwischen der MA II und der MA III aufgeteilt werden.

Nachdem die von der MA III verwendete Haushaltsstelle dem so genannten „gemischten Unternehmensbereich“ mit einem anteiligen 30 %igen Vorsteuerabzug zugeordnet ist, schlug der von der MA III übernommene Hälftebetrag effektiv lediglich mit € 2.421,98 zu Buche. Im Bereich der MA II belastete – mangels gegebener anteiliger Vorsteuerabzugsmöglichkeit – der gesamte Hälftebetrag von brutto € 2.549,45 das städtische Budget. Aufgrund dieser beschriebenen Thematik ergab sich die eigentümliche Situation, dass die effektive Budget- bzw. Kostenbelastung zu ein und demselben Geschäftsfall in der MA II anders (geringfügig höher) ausfiel als in der MA III (geringfügig niedriger).

Für allenfalls künftig ähnlich gelagerte Fälle empfahl die Kontrollabteilung, von einer derartigen verwaltungsinternen Kostenaufteilung (aus budgetären Gründen) Abstand zu nehmen. Im Idealfall sollten dahingehende Kosten aus Sicht der Kontrollabteilung dort gebucht werden, wo ein allfälliger Vorsteuerabzug berechtigt möglich ist.

Im Anhörungsverfahren sagten die beteiligten Dienststellen eine Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung für mögliche künftige ähnliche Fälle zu.

Angabe des konkreten Verwendungszwecks – Empfehlung

Ausgehoben wurde von der Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung über den Betrag von € 128,00 des Amtes für Tiefbau der MA III, welcher unter dem Titel „Wurst- und Käsesemmel“ für 32 Personen an eine Metzgerei zur Überweisung gelangt ist.

Weiterführende Informationen, insbesondere der Bezug zu einer Tätigkeit bzw. Veranstaltung der Stadt Innsbruck gingen aus den Daten der Auszahlungsanordnung samt beiliegender Rechnung nicht hervor. Die Rückfrage der Kontrollabteilung bei der Fachdienststelle bestätigte den konkreten Bezug zu einer städtischen Veranstaltung.

Im Sinne einer transparenten Zahlungsabwicklung empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Tiefbau, für künftige derartige Auszahlungen der Angabe des konkreten Verwendungszwecks (und damit des Bezugs zur Stadt Innsbruck) erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Im Anhörungsverfahren sagte die betroffene Fachdienststelle eine künftige Berücksichtigung im Sinne der Anregung zu.

Unterstützungsentgelt Betreuung Homepage – Empfehlung

Unter Angabe des Buchungstextes „VS Amras/Unterstützungsentgelt Homepage 2021“ gelangte vom Amt für Schule und Bildung der MA V ein Betrag von € 50,00 an die Arbeitsgemeinschaft Amras zur Auszahlung. Die näheren Hintergründe betreffend diesen jährlichen Unterstützungsbeitrag wurden von der Kontrollabteilung im Detail dargestellt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Schule und Bildung in Erwägung zu ziehen, dieses Unterstützungsentgelt in Absprache mit der Volksschuldirektorin künftig über das jährlich der VS Amras zur Verfügung gestellte „Schulbudget“ abzuwickeln. Dies vordergründig deshalb, da es sich hier nicht um eine klassische Leistung der Stadt Innsbruck als Schulerhalter handelt und diese Auszahlung offenbar als Einzelfall betreffend die VS Amras zu sehen ist.

Im Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Prüfung einzelner Bezugsabrechnungen städtischer Bediensteter – Divergenz bei der Bemessungsgrundlage für Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse – (umgesetzte) Empfehlung

Bei der laufenden Kontrolle einzelner Bezugsabrechnungen von Bediensteten der Kontrollabteilung wurde für das Jahr 2019 auffällig, dass es fälschlicherweise vereinzelt zu einer reduzierten Berechnung und Ablieferung des 1,53 %igen Beitrages zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung Neu) gekommen ist.

Wie weitere Recherchen in Zusammenarbeit mit der Leiterin des Referates Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I zeigten, reduzierten vereinzelt dienstgeberseitige Auszahlungen aufgrund eines Programmierungsfehlers in der Besoldungs-Software irrtümlich die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorgekasse.

Konkret wurde diese fehlerhafte Programmierungs-Belegung von der Kontrollabteilung bei den Lohnarten „304 – Beihilfe zu Arztkosten“ sowie „526 – Wahlleiterstellvertreterentschädigung“ festgestellt.

Über Anregung der Kontrollabteilung veranlasste die Leiterin des Referates Besoldung rückwirkend bis ins Jahr 2019 entsprechende Rückrechnungen und Korrekturen. Dies bei all jenen städtischen DienstnemerInnen, an welche derartige Auszahlungen vorgenommen worden sind bzw. bei denen der von der Kontrollabteilung festgestellte Sachverhalt zutreffend war. Somit wurde diese Angelegenheit bereits vollständig im Sinne der Anregung bzw. Empfehlung der Kontrollabteilung bereinigt.

Fehlender Skontoabzug
– Empfehlung

Die Kontrollabteilung überprüfte eine an das Amt für Straßenbetrieb gerichtete Eingangsrechnung in Höhe von € 9.063,84 mit welcher der Ankauf von Verkehrsschildern abgerechnet worden ist. Diese Faktura ist von der Lieferfirma am 01.12.2021 mit dem Hinweis erstellt worden, dass der Auftraggeber bei Zahlung binnen 14 Tagen einen Skontobetrag im Ausmaß von 3 % der Rechnungssumme in Abzug bringen konnte. Obwohl die zugehörige Auszahlungsanordnung am 06.12.2021 ausgefertigt und innerhalb der angebotenen Skontofrist (ebenfalls am 06.12.2021) überwiesen worden ist, wurde der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert.

Die Kontrollabteilung brachte dieses Versäumnis der verantwortlichen Dienststelle am 07.12.2021 zur Kenntnis und empfahl mit dem Lieferanten Kontakt aufzunehmen und den Skontobetrag einzufordern. Die Dienststelle ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat der Kontrollabteilung ein E-Mail in dieser Angelegenheit vom 07.12.2021 zukommen lassen. Im Ergebnis ist der Skontobetrag in Höhe von € 271,92 am 13.12.2021 bei der Stadt Innsbruck eingegangen.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang, künftig der Skontogestion ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dies wurde im Anhörungsverfahren von der betroffenen Dienststelle auch zugesichert.

Kosten Klima Check
„Projekt Bozner Platz“ –
Empfehlung

Im Rahmen der Belegkontrollen im 4. Quartal 2021 verifizierte die Kontrollabteilung eine vom Amt für Verkehrsplanung, Umwelt erstellte Auszahlungsanordnung in Höhe von € 16.380,00 brutto. Die Ausgabe wurde auf die Vp. 1/034010-728000 – Entgelte für sonstige Leistungen gebucht und laut städtischem Buchhaltungsprogramm der Kostenstelle Verkehrsplanung, Klimaschutzstrategien zugeordnet. Ein Vorsteuerabzug war in diesem Bereich nicht gegeben. Die Rechnungslegung (vom 24.11.2021), auf welcher die Auszahlungsanordnung basierte, betraf die Erstellung eines Greenpass Klima Checks (Pre-Certification) für das „Projekt am Bozner Platz“ inklusive einer Expressbehandlung (in Höhe von brutto € 1.200,00). Die Auszahlung des gesamten Rechnungsbetrages seitens der Stadt Innsbruck wurde am 01.12.2021 durchgeführt.

Beim oben erwähnten Projekt Bozner Platz handelt es sich um eine Neugestaltung dieser öffentlichen Fläche, welche unabhängig von der oben erwähnten Auszahlung bereits mehrmals in den städtischen Entscheidungsgremien thematisiert wurde. Kurz zusammengefasst fußt das Projekt auf einen offenen, einstufigen Realisierungswettbewerb, dessen Auslobung im Jahr 2020 abgewickelt wurde. Die Ermittlung eines Wettbewerbssiegers fand laut Protokoll der Preisgerichtssitzungen am 28.01.2021 und am 29.01.2021 statt. Ferner wurde das Projekt am 23.07.2021 sowie am 27.10.2021 im Gemeinderat behandelt.

Zwischen den beiden oben erwähnten Gemeinderatssitzungen wurde das Amt für Verkehrsplanung, Umwelt im Zuge eines Jour Fixes durch die politische zuständige Stadträtin mündlich beauftragt, einen sog. Klima Check durchzuführen. Der zuständige Amtsvorstand erläuterte gegenüber der Kontrollabteilung, dass diese Beauftragung am 18.08.2021 stattfand.

In weiterer Folge wurde ein Unternehmen mit einer mikroklimatischen Untersuchung des Bozner Platzes und einer Expressbearbeitung am 01.09.2021 beauftragt. Die Expressbeauftragung sollte laut den vorliegenden Unterlagen sicherstellen, dass eine prioritäre Bearbeitung des Projektes (Klima Check) und die Fertigstellung der Studie zum 30.09.2021 erfolgten.

Laut dem der Kontrollabteilung zur Verfügung gestelltem Datenmaterial wurde die Studie vom beauftragten Unternehmen zeitgerecht erstellt. Die Rechnungslegung ist mit dem Datum 24.11.2021 (wie bereits erwähnt) ausgestellt worden. Mit der oben beschriebenen Verbuchung im städtischen Haushalt wurde aus Sicht der Kontrollabteilung der Rechnungsbetrag von brutto € 16.380,00 bei den Kosten für das Projekt Bozner Platz hinsichtlich den vorliegenden Gemeinderatsbeschlüssen nicht berücksichtigt und war als zusätzlicher Aufwand zu sehen. Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung bestand bei der gegenständlichen Rechnung jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Projekt der angeführten gemeinderätlichen Beschlüsse, zumal auch die Rechnungslegung den Klima Check mit „Projekt Bozner Platz“ bezeichnete.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Verkehrsplanung, Umwelt in Abstimmung mit der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sicherzustellen, dass die Kosten für den Klima Check in Höhe von € 16.380,00 dem „Projekt Bozner Platz“ zugeordnet werden bzw. künftig in ähnlichen Fällen weiterführende Studien beim ursächlichen Projekt budgetäre Berücksichtigung finden. Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung künftig Kosten für eine Expressbehandlung bei der Beauftragung von Studien nach Möglichkeit zu vermeiden und entsprechend frühzeitig durchzuführen bzw. in einer früheren Planungsphase zu implementieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Verkehrsplanung, Umwelt der Kontrollabteilung mit, dass künftig weiterführende Studien bei ursächlichen Projekte kostenmäßig zugeordnet werden sollen.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird. Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Eine Gewährleistungsbegehung

Im vierten Quartal 2021 fand eine Gewährleistungsbegehung statt.

Diese behandelte die Baumeisterarbeiten für den Kinderspielplatz Angergasse, Ecke Tiergartenstraße. Diese umfassten u.a. Erdbewegungen, Bodenbefestigungen, Einzäunungen und Spielgeräte.

Die Begehung fand am 01.12.2021 im Beisein von Vertretern der ausführenden Baufirma, des Amtes für Grünanlagen, Referat Grünanlagen – Planung und Bau sowie der Kontrollabteilung statt. Im Zuge der Begehung wurden keine gewährleistungsrelevanten Mängel augenscheinlich. Folglich war der einbehaltene Haftungsrücklass in Form einer Bankgarantie freizugeben.

Wie bereits im Rahmen des Berichts zur Belegkontrolle des II. und III. Quartals 2021 festgehalten, finden aufgrund nunmehr verlängerter Gewährleistungszeiträume nur wenige Begehungen statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft wieder regelmäßig Begehungen von Projekten des Amtes für Tiefbau sowie des Amtes für Grünanlagen durchzuführen sein werden.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen des BVergG 2018, des Stadtrechtes und der Compliance Richtlinie

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 21.12.2017, Maglbk/18234/MD-107, zuletzt geändert mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 28.02.2020, Maglbk/30645/MD-RS/11, wurden u.a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018). Darüber hinaus sind in

jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Im vierten Quartal 2021 hat die Kontrollabteilung in 13 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.510.005,10 Einsicht genommen.

Hierbei handelte es sich u.a. um Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgänge im Bereich der ITK, der Berufsfeuerwehr, des Fuhrparkmanagements oder des Amtes für Wald und Forst.

Die Vergaben erfolgten auf Basis von Rahmenvereinbarungen mit zentralen Beschaffungsstellen sowie in Form von Direktvergaben oder im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich des BVergG 2018.

Die Vergaben der geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden nach den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 605/2020) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-01352/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
IV. Quartal 2021

Beschluss des Kontrollausschusses vom 05.04.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 20.04.2022 zur Kenntnis gebracht.